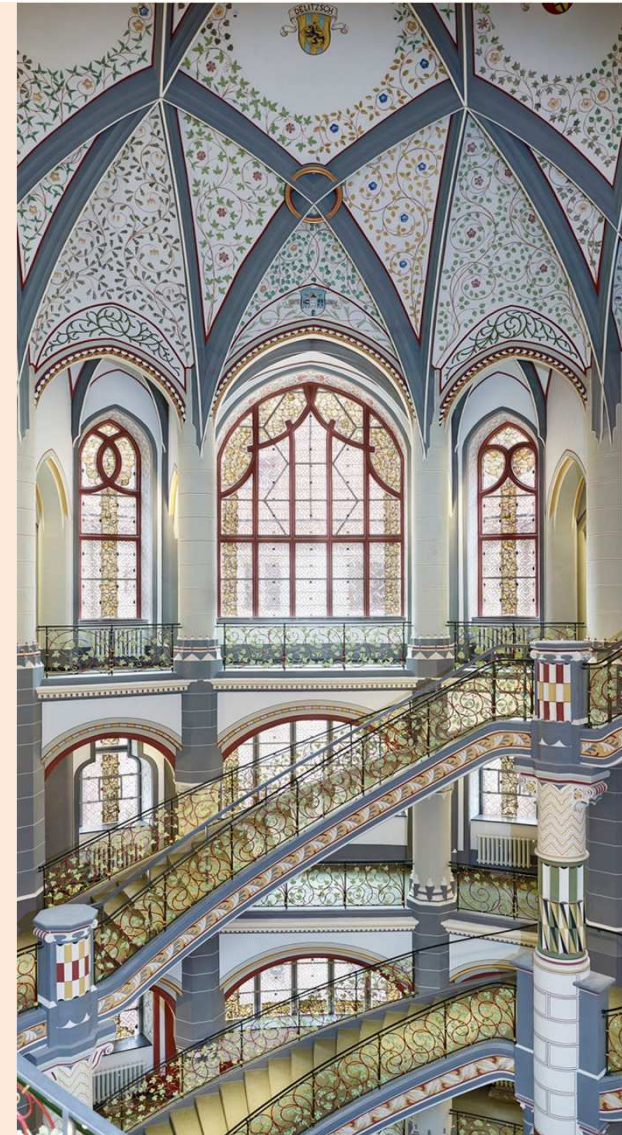


Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsstätten im baulichen Bestand

Landgericht Halle; Foto: Moser, Tchoban Voss Architekten,



Arbeitsschutztag Sachsen-Anhalt

Übersicht

- Rechtsverpflichtung für den Arbeitgeber, Fachkunde
- Bestandsschutz und Übergangsvorschriften
- Das Arbeitsstättenrecht im Kontext zum Baurecht
- Vorgehensweise bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung (GB) nach ArbStättR
- Inhalte und Dokumentation der GB nach ArbStättR
- Praxisbeispiele
- Neuigkeiten

Als Rechtsverpflichtung für den Arbeitgeber

ergibt sich aus

§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und

§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),

eine Gefährdungsbeurteilung durch eine **fachkundige** Person für seine Arbeitsstätten erstellen zu lassen.

- Fachkundig ist, wer über die zur Ausübung einer in der ArbStättV **bestimmten Aufgabe** erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

Fachkunde

- Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe.
- Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit.
- Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten. (§ 2 (12) ArbStättV)
- Z.B. Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Arbeitsmediziner, Sachverständige ... (ASR AV 3)

Bestandsschutz – Übergangsvorschriften 1

§ 8 Abs. 1 ArbStättV

„Soweit für Arbeitsstätten,

1. die am **1. Mai 1976** eingerichtet waren oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden war oder
2. die am **20. Dezember 1996** eingerichtet waren oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden war und für die zum Zeitpunkt der Einrichtung die Gewerbeordnung keine Anwendung fand,

in dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden, die **umfangreiche Änderungen** der Arbeitsstätte, der Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe notwendig machen, gelten hierfür bis zum **31. Dezember 2020** mindestens die entsprechenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1).“

Bestandsschutz 3

Opfermann/Streit Arbeitsstätten (Ausgabe 07/2018)

„**Eine umfangreiche Änderung** liegt vor, wenn bauliche Maßnahmen größeren Umfangs bzw. **Eingriffe in die Bausubstanz** erforderlich sind, z.B. die Vergrößerung der Grundfläche oder lichten Höhe eines Raumes oder der Zahl und Fläche der Tageslicht gebenden Fenster, die Erstellung zusätzlicher Räume.

Dabei dürfte es sich in der Regel um Änderungen handeln, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen.“

Bestandsschutz – Übergangsvorschriften 2

§ 8 Abs. 2 Satz 2 ArbStättV

„Soweit diese Arbeitsstätten oder ihre Betriebs-einrichtungen wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen mit den Anforderungen der ArbStättV übereinstimmen.“

Bestandsschutz 4 – Sichtverbindung nach außen

Anhang 3.4 (3) ArbStättV

„Räume, die bis zum **3. Dezember 2016** eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllen, dürfen ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden, bis sie **wesentlich erweitert oder umgebaut werden.**“

Opfermann/Streit Arbeitsstätten (Ausgabe 07/2018)

„Für die Beurteilung, ob eine „wesentliche“ Erweiterung oder ein „wesentlicher“ Umbau vorliegen, kommt es darauf an, **ob diese Maßnahmen von ihrer Art oder ihrem Umfang her geeignet sind**, gleichzeitig auch eine Sichtverbindung nach außen baulich herzustellen (z. B. Arbeiten an Außenwänden). Der finanzielle Aufwand der Erweiterungs- oder Umbauarbeiten allein ist kein entscheidendes Kriterium für die Bestimmung der „Wesentlichkeit“ (s. a. Amtl. Begründung → 1180.1).“

Bestandsschutz im Bauordnungsrecht

§ 86 BauO LSA - Bestehende bauliche Anlagen

Zitat:

- (1) „Werden in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften andere Anforderungen als nach früherem Rechte gestellt, so kann verlangt werden, dass bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene bauliche Anlagen angepasst werden, wenn dies **wegen der Sicherheit oder Gesundheit** erforderlich ist.
- (2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, dass auch **die nicht unmittelbar berührten Teile** der baulichen Anlage die Anforderungen dieses Gesetzes oder die Anforderungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erfüllen, wenn
1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, **mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen** und
 2. **die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.“**

Bestandsschutz - Denkmalschutzgesetz LSA

§ 10 Abs. 2 Pkt. 2 „Grenzen der Eingriffe in Kulturdenkmale“

- (1) Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind **Veränderungen in der Substanz oder Nutzung** von Kulturdenkmalen, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Alle Eingriffe in ein Kulturdenkmal sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

- (2) **Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, wenn**

ein **überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt** oder

die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet.

- (6) Eingriffe in ein Kulturdenkmal die es seiner Denkmalqualität berauben oder zu seiner Zerstörung führen, dürfen nur genehmigt werden, wenn alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft wurden.

Das Arbeitsstättenrecht im Kontext zum Baurecht

	Bauordnungsrecht	Arbeitsstättenrecht
Europarecht	zuerst RL 89/106, jetzt Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (2011/3) - Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten	Anhang I der Richtlinie 89/654/EWG (1989 /11) über die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten
Bundesrecht	Musterbauordnung in der derzeit gültigen Fassung (2016/5) Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (2017/1)	Arbeitsstättenverordnung in der derzeit gültigen Fassung (2016/10) Technische Regeln für Arbeitsstätten
Landesrecht	Bauordnungen der Länder	
	Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in den Ländern (DIN-Normen; Richtlinien, normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften)	<p>W. Kohte: Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht.</p> <p>1. Auflage. BAuA 2018.</p> <p>150 Seiten</p>

Klärungen in beiden Rechtsgebieten

Normierung einer eindeutigen Kollisionsregel in der ArbStättV

§ 3a Abs. 4 ArbStättV 2016

Es gilt der weiterreichende Schutz in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten.

**§ 3 Abs. 1 MBO 2016 (Generalklausel), Verweis auf VO 305/2011, Anhang 1
Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern ...**

Fazit:

Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht haben ein gemeinsames Leitbild.

Es gibt keine unüberwindbaren Hindernisse bei der Koordination des Arbeitsstätten- und des Bauordnungsrechts, um Kollisionen zu vermeiden sind systemgerechte Lösungen erforderlich.

Gefährdungsbeurteilung und wenn erforderlich behördliche Absprachen

Vorgehensweise bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung (GB) ASR A V3 (7/17)

Pkt. 5 Prozessschritte der GB:

5.1 Vorbereiten

5.2 Ermitteln der Gefährdungen

5.3 Beurteilen der Gefährdungen

5.4 Festlegen von Maßnahmen

5.5 Umsetzen der Maßnahmen

5.6 Überprüfung der Wirksamkeit

5.7 Dokumentieren (5.2 bis 5.6)

5.8 Fortschreiben

Inhalte und Dokumentation der GB nach § 3 (3) ArbStättV und Technische Regel für Arbeitsstätten - ASR V3 - Mindestanforderungen

Die Dokumentation muss mindestens Folgendes enthalten:

- die jeweilige Bezeichnung der **erfassten Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten** sowie
- ggf. der zusammengefassten gleichartigen Arbeitsplätze oder Tätigkeiten,
- die jeweils **festgestellten Gefährdungen**,
- **Beurteilung der festgestellten Gefährdungen** (incl. Rechtsbezug),
- die **festgelegten Maßnahmen** (inklusive Prioritätenplan, Umsetzungsschritte, Abweichungen, mitgeltende Unterlagen) sowie
- das Ergebnis der **Wirksamkeitsüberprüfung**
- **Verantwortlichkeiten**
- **Datum der Erstellung und der Aktualisierung**

Praxisbeispiel

Aufschlagrichtung von Türen in Fluchtwegen



Landgericht Halle; Foto: Moser, Tchoban Voss Architekten



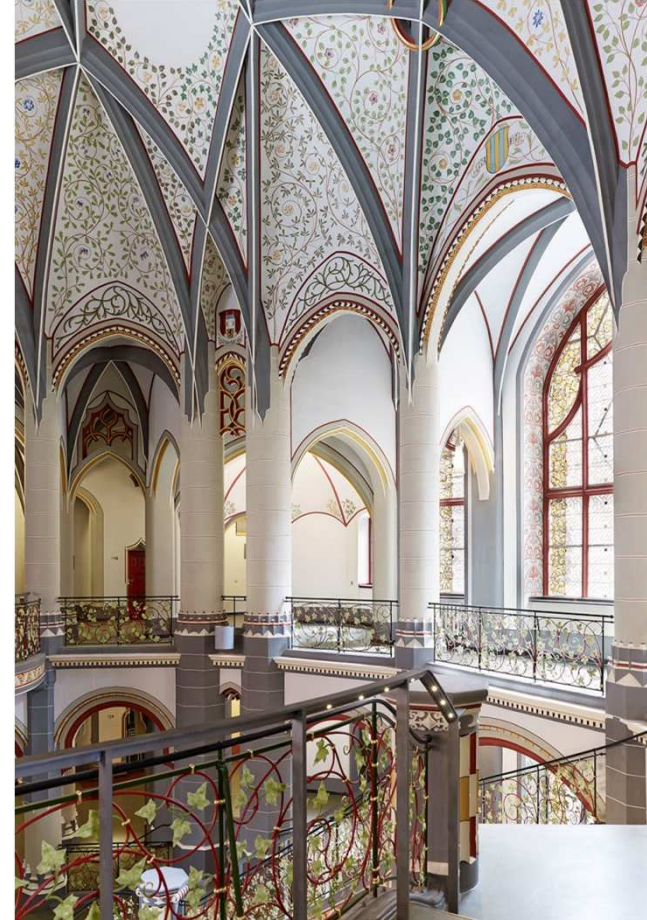
© C. Lindner

Ausnahmegenehmigung nach § 3a (3) ArbStättV

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der ArbStättV einschließlich ihres Anhanges zulassen, wenn

1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Praxisbeispiel - Geländerhöhen



Landgericht Halle; Foto: Kempe, Moser, Tchoban Voss Architekten

Lüftung in Bildungseinrichtungen



MMZ Halle © C. Lindner

11 Jahre vor Gericht
außergerichtlicher Vergleich
nun endlich soll es neue Fenster geben

Neuigkeiten

In Überarbeitung:

- LV 40 „Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung“
- LV 56 „Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung“
- LV 14 „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit“

In Erarbeitung:

- ASR A6 "Bildschirmarbeitsplätze"

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Gibt es Fragen oder
Anmerkungen?**

gern auch per E-Mail
cordula.lindner@sachsen-anhalt.de



© C. Lindner